

## **Antrag**

**der Fraktion der FDP/DVP**

**Entschließung zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung  
– Drucksache 16/9488**

### **Gesetz zur Änderung des Landesglücksspielgesetzes**

Der Landtag wolle beschließen,

I. festzustellen,

1. dass die Regulierung des Glücksspiels in Zeiten des ständig verfügbaren Online-Spielangebots in eine neue Zeit eintreten muss;
2. dass daher metergenau definierte Mindestabstände zu Minderjährigeneinrichtungen anachronistisch sind, und den kommunalen Spielraum unnötig einschränken;
3. dass die Wirksamkeit des Mindestabstands von 500 Metern keine wissenschaftliche Bestätigung gefunden hat;
4. die im Glücksspielstaatsvertrag 2021 gefundenen Möglichkeiten für die Ausnahme des Verbundverbots bei Spielhallen unter Anwendung zusätzlicher Qualitätsanforderungen eine sinnvolle Weiterentwicklung darstellt;
5. dass ein möglichst breites legales Online-Angebot die Ziele des Glücksspielstaatsvertrags am besten erreicht und möglichst schnell umgesetzt werden soll;

II. die Landesregierung zu ersuchen,

1. die seitherige Ausnahmeregelung für das Betreiben von Bestandsspielhallen bis zum 31. Dezember 2021 zu verlängern und bis dahin die Länderregelungsklausel des § 29 Absatz 4 des Glücksspielstaatsvertrags 2021 unter Anwendung der vorgeschriebenen Qualitätssicherungskriterien zu nutzen und die Erlaubnismöglichkeit in eine dauerhafte Regelung zu überführen sowie eine Öffnungsklausel für die kommunale Anwendung der Mindestabstandsregelungen für Spielhallen und Wettannahmestellen zu schaffen;
2. die nötigen Vorkehrungen zu treffen, um von der Möglichkeit zur Erteilung von Konzessionen für die Veranstaltung von Online-Casinospielen gemäß § 22 c Absatz 1 Nummer 2 GlüStV 2021 auch an private Anbieter in Baden-Württemberg schnellstmöglich Gebrauch zu machen und so dem Schwarzmarkt in diesem Glücksspielsegment die Grundlage zu entziehen;

3. hierbei insbesondere die Option einer länderübergreifenden Kooperation zu nutzen, um dadurch die Attraktivität des regulierten Angebotes für Verbraucher und Anbieter zu erhöhen.

02. 02. 2021

Dr. Rülke, Dr. Goll  
und Fraktion

#### Begründung

Die rasche Ausbreitung des Online-Glücksspiels hat die seitherige Strategie in Baden-Württemberg beim Thema Spielhallen und Sportwetten, aber auch in anderen Bereichen zunehmend ad absurdum geführt. Die Reaktion darauf sind die Veränderungen im Glücksspielstaatsvertrag 2021 mit Ausweitungen im Bereich des individuellen und digitalen Spielerschutzes und weiterem.

Er enthält aber auch einige Öffnungsklauseln für weitergehende Länderregelungen, etwa in § 29 Absatz 4 zum Thema Verbundspielhallen, also für Spielhallen, die mehr als die definierte Grenze von zwölf Glücksspielautomaten enthalten. Diese sind aktuell noch bis zum 30. Juni 2021 zugelassen, und würden ohne Anwendung dieser Regelung vor der Schließung stehen. Es besteht daher dringender Handlungsbedarf. Die Landesregierung hat in der Stellungnahme zu dem Antrag der FDP/DVP-Fraktion auf Drucksache 16/9567 auf die entsprechende Frage entgegnet, dass man hier noch nicht entschieden sei. Andere Bundesländer sind hier deutlich entschlossener und haben bereits entsprechende Regelungen für ihr Gebiet getroffen.

Ebenso möglich wäre eine Öffnungsklausel im Bereich der definierten Mindestabstände von Spielhallen zueinander und zu Minderjährigenaufenthaltseinrichtungen, die ohne Ausnahme gelten. Hier haben wir in Baden-Württemberg die strengsten Vorschriften. Leider fehlt es an einem wissenschaftlichen Beleg für die Wirksamkeit des Mindestabstands für den angestrebten Zweck des Spielerschutzes. Ebenso schränkt eine solch starre Regelung umgekehrt auch die Kommunen in ihrer Gestaltung ein, denn neben eine Bestandsspielhalle darf auch in knapp 500 Metern keine Schule oder ähnliches gebaut werden. Hier wäre ebenso die Möglichkeit einer Öffnungsklausel für die Kommunen sinnvoll.

Der vorliegende Gesetzentwurf regelt nun ausschließlich den Bereich der Wettannahmestellen für Sportwetten, also vor allem das terrestrische Angebot der Online-Wettanbieter. Dabei privilegiert die Landesregierung in hohem Maße die staatliche Toto-Lotto GmbH, die von vielen einschränkenden Regeln ausgenommen ist. Diese plant ebenso die Beantragung einer Konzession für Online-Casinospiele. Dabei eröffnet der Glücksspielstaatsvertrag 2021 dem Land Baden-Württemberg in § 22 c die Möglichkeit, Online-Casinospiele entweder durch eine der landeseigenen Gesellschaften zu veranstalten oder Konzessionen für deren Veranstaltung zu erteilen, um welche sich sowohl private Anbieter als auch die landeseigenen Gesellschaften bemühen können. In ihrer Stellungnahme zu Drucksache 16/9567 („Planungen zur Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrags [GlüStV 2021]“) hat die Landesregierung u. a. ein „wachsendes illegales Angebot“ als Faktor in der Entscheidungsfindung angeführt. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wieso die Landesregierung nicht mit Nachdruck die Schaffung eines regulierten Angebotes vorbereitet, um eine Alternative zum Schwarzmarkt bereitzustellen. Die Erteilung von Konzessionen erscheint hier als die bestgeeignete Option, um schnell ein reguliertes Angebot bereitzustellen: Die landeseigenen Gesellschaften erhielten ebenso wie private Anbieter die Möglichkeit, an einem wachsenden Markt zu partizipieren, in welchem gleichzeitig die höchsten Spielerschutzstandards gewährleistet sind. Zusätzlich gestärkt würde dieser regulierte Markt durch eine gemeinsame Konzessionsausgabe zusammen mit anderen Bundesländern, da dies die Attraktivität des regulierten Angebotes für Verbraucher und Anbieter steigern würde.